

Radlogistik Verband Deutschland e.V.

SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. September 2018 in Berlin

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg
unter der Registriernummer VR 37327 B am 01.04.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Radlogistik Verband Deutschland e.V.“, abgekürzt RLVD.

Sein Sitz ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland, die Radlogistik etablieren. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er setzt sich für optimale Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Radlogistik ein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen und Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Ebenso sind Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist bei diesem in Textform zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Einganges des Aufnahmeantrages bei dem Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens des Vereins.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind bei natürlichen Personen jeweils das Mitglied bzw. bei juristischen Personen jeweils ein bevollmächtigter Vertreter.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann von anderen Mitgliedern bis zu 3 Stimmen übertragen bekommen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, beschließt über Satzungsänderungen und die grundsätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben. Hierzu zählen unter anderem auch folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Entwicklung des Vereins,
- Genehmigung des jährlichen Kassenberichtes,
- Genehmigung des jährlich Wirtschaftsplanes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäftsordnungen des Vereins.

Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung stets sein Stellvertreter) lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Email-Adresse zu richten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende (bei dessen Verhinderung stets sein Stellvertreter) leitet die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können auch ohne Versammlung der Mitglieder in einfacher Schriftform gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 7 Wahlen

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

Die Wahlen leitet der Vorstandsvorsitzende. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden leitet sein Stellvertreter.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Für die Zwischenzeit können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes und der Mitgliederversammlung per E-Mail zur Kenntnisnahme zu versenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Sitzung in einfacher Schriftform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch macht. Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Regelungen des § 181 BGB „Insichgeschäfte“.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand unterliegt einer Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern geregelt ist. Die Geschäftsordnung bzw. ihre Änderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat auch folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks,
- Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne,
- Erstellung des Vorschlags zur Ergebnisverwendung,
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis,
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Vereins,
- Erstellung von Beschlussvorlagen über zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand kann Fachvorstände bestellen und abberufen. Fachvorstände haben keine Vertretungsberechtigung. Sie bilden zusammen mit dem Vorstand den Erweiterten Vorstand. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

§ 9 Fachvorstand

Der Vorstand kann Fachvorstände bestellen und abberufen. Fachvorstände können z.B. die Leiter von Arbeitsgruppen sein und den Verein in bestimmten Fachgebieten oder Themen repräsentieren. Fachvorstände haben keine Vertretungsberechtigung.

Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

§ 10 Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedsversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder vertreten, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten zu zahlen.

Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen per Email-Rundschreiben. In diesem Zusammenhang sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, ihre aktuellen E-Mail Adressen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Berlin.

Stand: 14. September 2018